

Artikel des Tüchknagen

1.

10/15

10/15

Tüchmacher

XXVII
Stadtarchiv
Frankfurt (Oder)
67. 62

Tüchmacher



Artikel des Tüchknagen

1.

1075

1075 S

Tüchmacher

XXVII
Stadtarchiv
Frankfurt (Oder)
67. 62

Tüchmacher

Archie
1.

Wir Bürgermeister und Rathmannen
 der Stadt Frankfurt an der Oder
 insonderheit, die uns
 diese Einflussung, die Einweisung
 der Einweisung, als ob wir
 1660. alle Artikel, die wir zur
 Verfügung unserer Wohlthätigkeit
 auf Forderung guter Erbschaften
 dithen unter uns abgeordnet, über-
 geben und auch davon Confirma-
 tion, angeordnet haben. Nach-
 dem wir die Einflussung der
 selben Artikel gesehen und gebilligt
 und das wir von uns beständig
 werden müssen, gleichfalls
 gegeben. Es sind also diese
 gegangen und examinirt, und
 nach der Prüfung eingewilligt, und
 wir folgen von uns eine Stadt Obrig-
 keit, beständig und beständig
 werden. so lauten aber die Artikel
 wie folgt.

XXVII
 Stadtarchiv
 Frankfurt (Oder)

61

Im Ersten haben die Tüchtnagen
 alle einträglich für sich zugestanden
 das wir allmählich den Montag

XXII

12. 14.

Archiv.
 der Haupt- und Handelsstadt
 Frankfurt a. Oder

Im heiligen Rösch-Königau neuen
Welt-Gesellen, zuzug von den Sammel-
und zuzug von den heimischen
Kriegern wollen, die der Gesellschaft
Willkür, auf über die Art und
Folge zu finden, steht und
steht, halten sollen, und alle
der fremde Welt-Gesellen bei dem
Führung der Welt-Gesellen.
Zum andern, soll von den Gesellschaften
alle der Welt-Gesellen den Montag,
Führung gehalten werden, und
sollen alle Gesellen die in der
Welt-Gesellen, und 12 Uhr von
Führung, und der Gesellschaft
Gesellen zusammen bei der Welt-
Gesellen.

Zum dritten. Sollen alle Gesellen
die für in der Welt-Gesellen,
alle Führung und jeder
auflegen, die der Gesellschaft, zu
Führung der Gesellschaft
Gesellen.

Zum vierten Sollen alle Gesellen
sollen, die für in der Welt-Gesellen,
sollen, wenn die der Führung bei
steht, auf der Welt-Gesellen.

2
Geldan-Lade schreiben lassen, und
alle jener V-fraiden Geld geben einen
großen 3/4 und einen großen
zum Core 6, und aber zum vierze,
abbeil, soll geben einen gol.
Zum fünften soll ein Last-Buchst,
wenn es sein Landrecht nicht,
beur, und von dem Meistler bei
Hofe sein Landrecht begeben,
verkauft ist, und ein Brief
Geld erlagan will, geben vierze
zum Core zwei großen.

Zum sechsten soll ein Landman
Geldan geben, und der fünf
gang gegeben ist, und die Lade
gekauft man zu geben, und
bei dem feigen ist vorgehen,
von ihm gekauft worden,
bei dem vierze vierze.

Zum siebenden soll ein Landman
sein Keller in die Kirsche, und
in die Kirsche, und nicht,
nicht vor dem Keller, und
gekauft, bei dem vierze fünf arze.

Zum achten soll ein Landman
mit einem kleinen Meistler, und
seinen Kirschen gekauft vor dem Keller.

Liede verfaßten, wiewol Laura,
der Gedächtnis, alle re, und Ge,
verfod vollständig, zu, und die
Meyner und Gesellen f. Kind " "
mit d. geistl. Rat verstand.

Zum Neunten. Soll sein große
und meine Bist um die Wende
hierauf inbezahlt werden
zu 100000, das mit der Wende
bevollzogen, in 10 Tagen außer
Lohn, soll für 100000 gegeben
werden.

Zum Lebenden Vollen Sieges, Selb
 rnen Zerst in einer M...
 halt vorbrücken, das sein...
 tief sein... und...
 zu, so...
 ...

zum Eyffler. Soll kein golden
 ein Meister mit einem Meise
 gehen, oder sonst ein
 Gold, oder sonst ein
 Linsen, so klug kann
 Soll man ihn sein
 nicht ganzes, nach
 und aufbauen, so oft
 nicht gehen, also
 so nach Meister und
 so Linsen, so
 und so ein golden,
 14. Bogen sein Meise gehen

abzählen, bei Strafe zu dem großen.
Es sollen auf die Gesellen in der
Arbeit erfahren sein, alle Tage
hinreichend auf die Arbeit
gehen, und so die Arbeit voran-
treiben, und die fremden so weit
hinreichend, Gesellen, die die Arbeit
bei Strafe zu dem großen.

Zum Gerichten Es sei ein jeder sein
Meister die Gesellen zu einem
Meister, oder zu zwei oder mehr
und so die Arbeit voran-
treiben, und die fremden so weit
hinreichend, Gesellen, die die Arbeit
bei Strafe zu dem großen.

Zum Vrenzeherren, soll ein jeder
mit einem Jungen in der
Arbeit oder in der
Arbeit, und die Arbeit
in die Arbeit einlegen, bei Strafe
zu dem großen.

Zum Herzseherren Soll ein jeder
Geselle bei einem Meister
Junge, Meister, über 14 Tage
arbeiten, oder die Arbeit
Meister voran-
treiben, und die Arbeit
bei Strafe zu dem großen.

gar nicht zugehen, dan verordnen,
bis der Hofe Hof.

15. Zum Funffzehenden. Soll kein Gesell
für sich jung oder alt, einem Kunstman
oder Will. Günstler, ein Pfund oder
mehr oder Wella anfertigen, bis
der Hofe 12 gr.

16. Zum Sechzehenden. Willen wir ein
Tag ein Gesell der andere was
ein Weib soll, über 14 Tage bis
nicht nicht sein geordnet war,
dan, bis für den Hofe das Weib
erfolgt anstandslos, nichtigen
Sinn beibehalten.

17. Zum Siebenzehenden. Wenn ein
Gesell zu einem von einem
Befehl pflicht, soll er der Hofe gar
bun Hofe gr. vor sich mit mangel
befeihlen, Befehl Weib, und
ersten Befehl wieder vor,
grün Hofe, der Hofe zu einem
grün Hofe, so ein Gesell
von einem geschnitten wird
nicht der Hofe und er Hofe
gegeben hat, und Hofe er,
Hofe wieder Hofe er geben
Hofe grün.

18. Zum Achtzehenden, wenn ein
Gesell zu einem beibet, wenn
einem Weib Hofe zu Hofe
da ein Hofe Hofe nicht

+ 10
der Hofe
für Hofe
Lande

byrdega syen, vanden dat miest tye
all seel so vanden geden zwaren
groeten.

19. Neunzehenden. Vele der dertien
van Wisa groeten, by vanden dertien
by den meyster abelou, miest der
groot vater der yfandol, seel so
is uelst sinen mitgeleuen, die
viele yfandige miest der groeten
belagen, miest miest Wisa
groeten miest der groeten syen,
seel miest vander in der Wisa ab,
+ so aber miest der
der groeten is, seel
so bald vanden
vanden.
seel der groeten vanden in
der Wisa groeten miest der
miest der groeten groeten
syen, die dertien dertien van
meyster, van gesellen miest der
miest miest vander groeten by
Wisa der groeten.

20. Zum zwanzigsten. Vanden miest
miest zum groeten miest der
vanden der dertien miest der
seel zum dertien groeten vanden yfandige

21. Zum ein und zwanzigsten. Vele vanden
vanden der dertien vander groeten
der vanden, vander der dertien vanden, der
seel seel zum dertien groeten
vanden yfandige.

22. Zum zwey und zwanzigsten. Vanden
miest vander vanden der dertien groeten

Seel gebau erst Himmig.

23. Zum drei und zwanzigsten, Wenn
nimm dem andern vor offener
Linde freiset liegen, Seel fr zur
Lüste gebau einem grofsen.

24. Zum vier und zwanzigsten, Wenn
nimm auf des Tisch rüßigt der
Kloster, Seel stante gebau erst
Himmig.

25. Zum fünf und zwanzigsten.
Wenn ein Gesell von Tisch auf
steht und nicht einen in seinen
Brocken, Seel stante gebau
einem grofsen.

26. Zum sechs und zwanzigsten,
Wer span der Bel. gesellen Lammli-
gung auf an den Tisch setzet, Seel
Nacht gebau erst Himmig.

27. Zum sieben und zwanzigsten
Wollen die Tisch Ruppen jiden
Räumen gesellen, es ist stante
der misfaring, da der befoht
nach ihm stante von
stehen, bis das die Gott mit
der aufsteht, all dem, Seel
es ist mit dem gesellen vor,
tragen, und nicht vergliffen
da fr aber Lottel abzugeben
das einen, der finter, schied
bis L. Kalsa, in Vorsehung
gehorcht, und daz nicht gezeugt.

werden, da einer von der Pestleidenen
Stück freimachen sollte, das die Pest
nicht weitergebreitet werden möchte
die Pest, die Pest, haben die Pest
die Pestleidenen, die Pestleidenen.

20 Zum Neun und zwanzigsten Da
man unter den Pestleidenen oder Pest
Kinder, die das Sacrament von
Heiligen Tauffe, empfangen, oder
empfangen haben, der Pestleidenen
Kommen, wie vor dem Pestleidenen
empfangen ist, so ist man, so
vor der Pestleidenen, da die Pestleidenen
ist, finden, mit dem Pestleidenen
gehen, gehen und übergehen
den Pestleidenen, wie man, wie
gehen, und ein von der Pestleidenen
wieder sein, bei der Pestleidenen.

29 Zum Neun und zwanzigsten Wie die
Pestleidenen alle Tage von Montag
nach dem Fest der Könige, ist
Pestleidenen, Pestleidenen, Pestleidenen,
und die Pestleidenen, Pestleidenen,
zufallen, so ist man, wie
zu den Pestleidenen, Pestleidenen,
gehen und den Pestleidenen, Pestleidenen,
der Pestleidenen, Pestleidenen,
nicht Pestleidenen, Pestleidenen,
so ist man, Pestleidenen, Pestleidenen,
wie die Pestleidenen, Pestleidenen.

37. Zum Lieben und Freywilligen, be-
z. ein Paar Gassen beym Ländchen
Leinwand, oder Goldw. oder Eisen
Leinwand, oder Bauernman, bez.
Hundert Vier auf. oder aber bez.
jener Paare pfund, / 1000 100 100

Ich darf wohl hoffen, Ihnen zu
Ihre³ wieder die Gottes L^zte von
Stufen und T^zstücken, f. f. K^z
darf wohl vorbehalten sein.

30. Zum Acht und Dreißigsten, Mann
 ein Juchel niest in die Rufe Lant
 es so stundt der Lufte Lant
 der Maitot so se all drangt zu
 ban. Süss Klammig, so seba den
 woffenwige fuchfeligung.

39. Zum Neun und Dreyßigsten Mann
muss kommt man, der Forderung
und der Schuld steht, oder der
Forderung steht, oder der Forderung von
der Schuld ist, der Forderung
von der Schuld steht.

40. Im vierzigsten, wenn der
Herr Gott uns ein Chor leucht
dein herrlicher Gott all unser
Lied bei Nacht und Tag.

41. Um Ein und vierzigsten, See
unzähliger Gassen, ist auf
dem Hofe ein sehr schönes
neues mauerwerk gezeigelt wor-
den, und ist nicht unterworfen
in der Länge, ist sehr zu
sehen, bei demselben einen
großen.

42. Zum Zwey und Vierzigsten,
Woll ein Jahr sein am anderen

in der Stadt steht, die derbittig
wollen, damit der Meister
nicht bezogen, sondern, von
Geyssen bezeugt zu geben, der
Geyssen so der dan überreicht,
wird voll bezahlt geben
kann gegeben.

43. Zum Dreißig und Vierzigsten, fließ
wird kein Geyssen, so der Meister
in derbittig, so der, so der
der Meister, nicht zu geben
Geyssen bezeugt, wird
so gegeben, so der
geben kann gegeben.

44. Zum Vier und Vierzigsten, so
nicht der der andere Geyssen
wird die obgenannte ob die
sind der, nicht zu
in die Stadt, nicht
Meister und Geyssen, so der
gehen, nicht gegeben wird,
so, so nicht der der der
Geyssen, nicht der Meister
nicht der der Geyssen, nicht
so der regierender der
zugewandt zu bringen,
nicht in Geyssen, nicht zu geben.

Personen, Gesellschaften, die Nothwendig-
keit und die Nothwendigkeit an-
zeigen, und auf diese Weise
für die Stadt die Nothwendigkeit
zum Gesetz und Gesetz
werden, bis es die Nothwendigkeit
beurtheilt, und mit dem
Gesetz die Nothwendigkeit
wird.

+ resolve

Dann nun vorgesezte Artikel
von uns vor billig vorkommt
das, die folgenden Nothwendigkeit
Gesetz und Gesetz zum Nothwendig-
keit, und zu Gesetz
für die Nothwendigkeit
wird, die Nothwendigkeit in der
Unter, Nothwendigkeit
zu Gesetz und Gesetz
für, und, Nothwendigkeit,
Nothwendigkeit, Nothwendigkeit,
und zu der Nothwendigkeit
Gesetz der Nothwendigkeit
von Gesetz und Gesetz
werden, sollen; Gesetz

confirmieren und bekräftigen
Wir haben die obige
in articulis, wollen die
maße gesellen und
zu jeder Zeit solch
prüfen, und
in pleno d. 22 Decemb. 1671
+
dann in
articulis
unvollständig
aber pariren soll, und
bei der
maße
nach
bei der
Symmetrie
und in
unvollständig
die
Stärke
und die
sollen

Geforsucht und bezeugen bei dem
bis zu jetzt mit dem Gesellen
abgeschrittenen Leben vorauf.

Wie das Leben sich bewegt
dem sinnlichen Menschen
der Kunstwerke Freude
alsdann, das die die Kunst
nicht erhalten können, nur
kann, fürwahr, das
vorzuziehen vordringen
sollen, denn das
sinnliche Leben, das ich
für ich aber mit dem Auge,
in Betracht setzen es gegen
sonder oder fürwahr,
sich nach solchen Artikeln
zu richten haben: Das ist
und nicht jeder, der das
Kunstwerk nicht sieht; Wie
das das, was das Leben
vorbegeht, abgesehen Artikel
nach Bestimmung, zu verstehen
zu ändern, oder gar nicht.

3
zu sehen. Unabwendig aber
wie trübe, unter der
ungesunden, grünen
Jungfer und fester, Leyer
Gefühl, Frankfurt am Main
Oder d. 23. Decemb. Anno 1671.

Sehr vortheilhaft Eögen auf vor-
gängiger gemeiner Collationierung, mit
den uns vorgelegten originalen
gleichen und finden vor. Nach
sehr ist, unter anderen, sind mit
begehrten Eögen, finden, Eögen
selben, Eögen, am 24. Nov.
1734.



Joh. Elias Theringger
Not. Publ. Cas. in Cam. Reg.
Berlin. Immatriculatz.

Geforsucht bringen bey dem
bis zu spät mit dem Gesellen
abgeschritten haben wird.

Wie daselbst bestimmt
dem öffentlichen Vortrag
der Kunstwerke (museen)
alsdann, das die die Kunst
nicht erhalten sollten, nur
hinnen fürwärtig etwas
vorzunehmen anfangen
sollen, davon ein
öffentliche Kunst, die ich
für ich aber mit dem
in Betracht setzen zu lassen
sondern über die Kunst
nach der letzten Articul
zu setzen haben: Das ist
und nicht jeder der
Kunst, wenn möglich; Wie
das dem vordem Sinne
vorher, abgelehrt Articul
nach Bestimmung zu setzen
zu ändern oder gar nicht

9
zu sehen. Auf demselben steht
Wie trübe, unter der
ungesungenen, größten
Jüngling und fortigen, Leyer
Gefühl, Frankfurt am Main
Oder d. 23. Decem. Anno 1671.

Seit vorstehender Eignung auf vor-
gängiger gemeinsamer Collationierung, mit
dem uns vorgelegten original, überall
gleichsam und finden wurde. Galt
sehr ist, unter unserer eigenem hand und
begehrten Eignung, findend, vorgehen
selben, Land, und an der Seite d. 24. Nov.
1734.

Joh. Lucas Theomig
Not. Publ. Cas. in Cam. Reg.
Beiden. immaculaty.



staff_1-300_ba1-tit27-nr061